

12.03.04

AS - FJ - Fz - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV)****A. Problem und Ziel**

Nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie bestimmter Sonderbedarfe nach Regelsätzen zu gewähren. Die näheren Vorschriften über Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung sind durch eine neue Rechtsverordnung zu erlassen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Die grundsätzlichen Vorschriften erfolgen im Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch, in dessen Finanztableau die entsprechenden finanziellen Auswirkungen enthalten sind.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

12.03.04

AS - FJ - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 10. März 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale
Sicherung zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung – RSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung - RSV)

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung.

§ 2

Inhalt, Eckregelsatz

(1) Grundlage der Bemessung der Regelsätze ist der aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzuleitende Eckregelsatz. Die Länder bestimmen, ob sie bundeseinheitliche oder regionale Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zu Grunde legen.

(2) Der Eckregelsatz setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich aus den Vorphundertanteilen der folgenden Abteilungen aus dem vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnis einer neu zur Verfügung stehenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ergeben:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Abteilung 01 (Nahrungsmittel, Getränke,
Tabakwaren) | zu einem Anteil von 96 vom Hundert, |
| 2. Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe) | zu einem Anteil von 89 vom Hundert, |
| 3. Abteilung 04 (Wohnung, Wasser, Strom,
Gas u.a. Brennstoffe) | zu einem Anteil von 8 vom Hundert, |
| 4. Abteilung 05 (Einrichtungsgegenstände (Möbel),
Apparate, Geräte und Aus-
rüstungen für den Haushalt
sowie deren Instandhaltung) | zu einem Anteil von 87 vom Hundert, |

5. Abteilung 06 (Gesundheitspflege)	zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
6. Abteilung 07 (Verkehr)	zu einem Anteil von 37 vom Hundert,
7. Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung)	zu einem Anteil von 64 vom Hundert,
8. Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	zu einem Anteil von 42 vom Hundert,
9. Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen)	zu einem Anteil von 30 vom Hundert,
10. Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	zu einem Anteil von 65 vom Hundert.

(3) Zu Grunde zu legen sind die Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe.

(4) Die Länder können bei der Festsetzung des Eckregelsatzes auf ihr Land bezogene besondere Umstände, die die Deckung des Bedarfs betreffen, berücksichtigen.

§ 3

Aufbau der Regelsätze

(1) Die Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand beträgt 100 vom Hundert des Eckregelsatzes. Der Regelsatz für den Haushaltsvorstand gilt auch für Alleinstehende.

(2) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige betragen

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert,
2. ab Vollendung des 14. Lebensjahres 80 vom Hundert des Eckregelsatzes.

(3) Die Regelsätze sind bis unter 0,50 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 4

Fortschreibung

Der Eckregelsatz verändert sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem keine Neubemessung der Regelsätze nach § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

§ 5

Festsetzung zum 1. Januar 2005

Die Festsetzung der Regelsätze nach dieser Verordnung erfolgt erstmals zum 1. Januar 2005. Grundlage sind die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Die Verordnung enthält die näheren Regelungen zur Festsetzung der Regelsätze durch die Länder auf der Grundlage der Rechtsverordnungsermächtigung des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie basiert auf § 28 SGB XII, der gegenüber dem bisherigen Recht (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG) insoweit geändert ist, als in Absatz 1 im Rahmen der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise jetzt die Einbeziehung der meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz verankert ist. Nicht pauschalisierte bisherige einmalige Leistungen werden für die entsprechenden definierten Bedarfe in Sonderfällen weiterhin erbracht (siehe § 31 SGB XII).

Bereits durch das Gesetz vom 23. Juli 1996 wurde das auf der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) beruhende Bemessungssystem für die Regelsätze im Grundsatz in das BSHG (§ 22 Abs. 3) aufgenommen. Die erforderliche nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung ist bislang noch nicht erfolgt. Seit 1996 erfolgten die Regelsatzanpassungen durch gesetzliche Übergangsregelungen in § 22 Abs. 6 BSHG.

Damit die Festsetzung der Regelsätze ab 1. Januar 2005 nach dem neuen Bemessungssystem erfolgen kann, ist rechtzeitig davor die Regelsatzverordnung entsprechend den Vorgaben des § 40 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, 3 und 4 SGB XII zu erlassen. Kernpunkte dieser Rechtsverordnung gegenüber der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 sind:

- Es wird die Regelsatzbemessung festgelegt, auf Grund derer die Länder die Regelsätze festsetzen.
- Die bisherige Struktur der Regelsätze für Haushaltsangehörige wird von bisher vier Altersstufen auf zwei Altersstufen reduziert.
- Die Fortschreibung der Regelsätze in den Jahren, in denen keine Neubemessung erfolgt, wird bestimmt.
- Die Regelungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung sind jetzt unmittelbar im Gesetz enthalten, so dass die entsprechenden Regelungen der bisherigen Regelsatzverordnung nicht erforderlich sind.

II. Auswirkungen der Verordnung

Durch die Verordnung selbst entstehen für die öffentlichen Haushalte und für die Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten. Die grundsätzlichen Vorschriften erfolgen im Gesetz, in dessen Finanztableau die entsprechenden Kostenfolgen enthalten sind. Mittelbare Auswirkungen auf die Leistungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, für die die Hilfe zum Lebensunterhalt das Referenzsystem darstellt, sind im Finanztableau dieses Gesetzes enthalten.

Als Folge der Verordnung sind Auswirkungen auf Lohnnebenkosten nicht zu erwarten, so dass zusätzliche Belastungen für Beitragszahler nicht entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

III. Gleichstellungspolitische Auswirkungen (Gender Mainstreaming)

Die Gleichstellung der Geschlechter wird beachtet. Die Verordnung sieht zwar unterschiedliche Leistungen für den Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige vor. In diesem Zusammenhang wird jedoch eine Rollenverteilung nicht vorgegeben. Vielmehr obliegt es in aller Regel den Partnern einer Ehe, eheähnlichen Gemeinschaft oder Lebensgemeinschaft selbst, den Haushaltsvorstand zu bestimmen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Dieser umfasst entsprechend der Rechtsverordnungsermächtigung Inhalt, Bemessung und Aufbau der Regelsätze sowie ihre Fortschreibung.

Zu § 2

Absatz 1 konkretisiert die Heranziehung der Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gemäß § 28 Abs. 3 SGB XII. Satz 1 stellt sicher, dass entsprechend diesen Vorgaben die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als Datengrundlage für die Bemessung des Regelsatzes herangezogen wird. Damit wird gewährleistet, dass die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten bemessen werden und so dem Bedarfsdeckungsprinzip entsprechen.

Der neue Begriff des Eckregelsatzes wird in der Praxis schon seit langem angewandt. Er wird dementsprechend in § 28 Abs. 2 SGB XII und in § 3 Abs. 1 definiert als Regelsatz für den Haushaltsvorstand und kann aus Gründen der Rechtsklarheit auch hier verwendet werden, weil

der Regelsatz für den Haushaltsvorstand und der Eckregelsatz, von dem die Regelsätze für Haushaltsangehörige abzuleiten sind, identisch sind. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Welche konkrete Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für die Bemessung der Regelsätze zu Grunde zu legen ist, wird nach Satz 2 den Ländern überlassen. Das Statistische Bundesamt stellt eine bundeseinheitliche sowie nach alten und neuen Ländern getrennte Auswertungen zur Verfügung; es können auch auf einzelne große Regionen bezogene Auswertungen auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden, wenn die statistisch erforderliche Repräsentativität gegeben ist. Damit kann auch besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Ländern angemessen Rechnung getragen werden.

Absatz 2 regelt Zusammensetzung, Inhalt und Bemessung des Eckregelsatzes. Die Bemessung erfolgt jeweils zum 1. Juli eines Jahres, in dem eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe neu zur Verfügung steht, d.h. rechtzeitig vor diesem Termin eine Auswertung der Stichprobe vorliegt. Die Formulierung entspricht § 28 Abs. 3 Satz 5 SGB XII. In der Regel steht alle fünf Jahre eine ausgewertete Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Berechnung bezieht sich auf das Jahr der Erhebung der Stichprobe und ist daher entsprechend § 4 auf das Jahr, in dem die Bemessung erfolgt, fortzuschreiben.

Die Regelung stellt entscheidend auf die Verbrauchsausgaben derjenigen Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ab, die regelsatzrelevante Einzelpositionen enthalten. Das sind die Abteilungen 01, 03 bis 09, 11 und 12; eine Abteilung 02 ist in der EVS nicht enthalten, die Abteilung 10 betrifft das Bildungswesen und ist daher insgesamt nicht regelsatzrelevant. Da jedoch nicht alle Einzelpositionen der betreffenden Abteilungen und diese wiederum auch nicht immer in vollem Umfang dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind, wird für jede Abteilung der Prozentsatz bestimmt, der sich rechnerisch aus der Summe der jeweiligen Einzelpositionen ergibt. Fallen zum Beispiel in einer Abteilung insgesamt 80 € Verbrauchsausgaben an und beträgt die Summe der darin enthaltenen regelsatzrelevanten Einzelpositionen 60 €, so ergibt sich für die Abteilung ein Prozentsatz von 75 vom Hundert.

Ausgangspunkt für diese Berechnung ist die Entscheidung, ob und ggf. zu welchem Anteil Einzelpositionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe regelsatzrelevant, d.h. dem notwendigen Bedarf im Sinne von § 27 Abs. 1 SGB XII zuzuordnen sind. Ein objektives, allgemein anerkanntes Raster steht hierfür nicht zur Verfügung, so dass Einschätzungen und Bewertungen erforderlich sind. Für die Regelsatzbemessung 1990, die sich erstmals auf eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gestützt hat, hat der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge im Auftrag der damals zuständigen Länder diese Einschätzungen und Bewertungen unter Beiziehung von Sachverständigen vorgenommen. Diese Einschätzungen und Bewertungen konnten jedoch nur teilweise übernommen werden, weil sich inzwischen der Zuschnitt vieler

Einzelpositionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe geändert hat und außerdem gemäß § 28 in Verbindung mit § 31 SGB XII die meisten bisherigen einmaligen Leistungen in die Regelsatzbemessung einzubeziehen waren.

Auf Grund der seit 1996 bestehenden Zuständigkeit des Bundes für die Bemessung der Regelsätze werden die dafür erforderlichen Festlegungen in dieser Verordnung getroffen. Das zuständige Bundesministerium hat wiederum Sachverständige hinzugezogen, und zwar Wissenschaftler aus den Bereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Soziologie, Rechts- und Haushaltswissenschaften sowie jeweils einen Experten des vorgenannten Deutschen Vereins und des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG). Ausgangspunkt waren die genannten Festlegungen für die Regelsatzbemessung 1990. Die durch die Sachverständigen erfolgten Einschätzungen und Bewertungen wurden bei 32 Einzelpositionen übernommen, bei drei Einzelpositionen wurde abgewichen. Da zum Zeitpunkt dieses Verfahrens noch nicht entschieden war, welche bisherigen einmaligen Leistungen in die Regelsatzbemessung einzubeziehen waren, wurden im zuständigen Bundesministerium insoweit ergänzende Einschätzungen und Bewertungen vorgenommen. Dabei wurde entsprechend dem Vorgehen der Sachverständigen jede in Betracht kommende Einzelposition der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe gemäß der in ihr enthaltenen Warengruppen nach ihrer Regelsatzrelevanz eingeschätzt, bewertet und rechnerisch zusammengeführt.

Den sich daraus insgesamt für die einzelnen Abteilungen ergebenden Prozentanteilen liegen im Wesentlichen folgende Einschätzungen und Bewertungen zu Grunde:

- Abteilung 01 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren): Die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke werden voll berücksichtigt. Bei den Tabakwaren werden nur 50 vom Hundert der ausgewiesenen Ausgaben als notwendiger Bedarf anerkannt. Daraus ergibt sich für diese Abteilung ein Anteil von 96 vom Hundert.
- Abteilung 03 (Bekleidung und Schuhe): Ausgangspunkt ist eine volle Berücksichtigung. Die ausgewiesenen Ausgaben enthalten jedoch einzelne Positionen, die nicht dem notwendigen Bedarf zuzurechnen sind (z.B. für Maßkleidung, Pelze), die bei dem betroffenen Personenkreis nicht anfallen (z.B. Arbeitsbekleidung, s. § 3 Abs. 4 Nr. 1 Verordnung zu § 76 BSHG / § 96 Abs. 1 SGB XII) oder die nicht durch den neuen Regelsatz gedeckt werden müssen (z.B. Erstausstattungen). Zudem ist begrenzt auch eine Verweisung auf Gebrauchtkleidung zumutbar. Daher ist eine Reduzierung der statistischen Verbrauchsausgaben auf 89 vom Hundert sachgerecht.
- Abteilung 04 (Wohnung, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe): Die Leistungen für Wohnung und Heizung, die den ganz überwiegenden Anteil der Ausgaben dieser Abteilung umfassen, werden gemäß § 29 SGB XII gesondert erbracht. Daher sind diese nicht im Regelsatz zu berücksichtigen. Die Position Strom wird weitgehend, die Ausgaben für Reparatur

und Instandhaltung der Wohnung werden voll anerkannt. Insgesamt ergibt sich daraus ein zu berücksichtigender Anteil dieser Abteilung von 8 vom Hundert.

- Abteilung 05 (Einrichtungsgegenstände - Möbel -, Apparate, Geräte und Ausrüstungen für den Haushalt sowie deren Instandhaltung): Die in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ausgewiesenen Ausgaben enthalten auch Ausgaben, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören (zum Beispiel Möbel für Camping und Kunstgegenstände), sowie für Erstausrüstungen, für die gesonderte Leistungen erbracht werden. Daraus folgt für diese Abteilung ein Anteil von 87 vom Hundert.
- Abteilung 06 (Gesundheitspflege): Die Positionen Pharmazeutische Erzeugnisse, andere medizinische Erzeugnisse und therapeutische Geräte und Ausrüstungen, die bislang nur teilweise berücksichtigt sind, werden im Hinblick darauf, dass das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch künftig auch für Leistungsberechtigte Zuzahlungen vorsieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Die Abteilung enthält aber auch eine Reihe von Positionen, die nicht vom Regelsatz zu bestreiten sind, wie z.B. über Zuzahlungen hinausgehende unmittelbare ärztliche und zahnärztliche Dienstleistungen und stationäre Gesundheitsdienstleistungen. Es ergibt sich daher ein zu berücksichtigender Anteil an den ausgewiesenen Ausgaben von 64 vom Hundert.
- Abteilung 07 (Verkehr): Die Ausgaben dieser Abteilung für die Nutzung von Verkehrsdienstleistungen im Schienen- und Straßenverkehr werden in vollem Umfang berücksichtigt, um dem entsprechenden Mobilitätsverhalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Aus dem gleichen Grund werden auch die ausgewiesenen Ausgaben für Fahrräder voll berücksichtigt. Da die Abteilung jedoch in größerem Umfang Ausgaben für eine Reihe von Gegenständen und Leistungen enthält, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören, insbesondere für Kraftfahrzeuge und Motorräder und deren Reparaturen, ergibt sich ein Anteil an den ausgewiesenen Ausgaben von 37 vom Hundert.
- Abteilung 08 (Nachrichtenübermittlung): Die in dieser Abteilung gemeinsam ausgewiesenen Ausgaben für die Position „Telefon- und Telefaxgeräte, einschl. Reparatur“ werden zur Hälfte berücksichtigt. Damit wird den Leistungsberechtigten sowohl ein einfaches Telefon als auch ein Modem für den Internetzugang möglich; kein Bedarf wird jedoch insbesondere für die in dieser Position enthaltenen Faxgeräte, Anrufbeantworter und teure Funktelefone gesehen. Die Postdienstleistungen werden voll berücksichtigt. Die in der Position „Telefon- und Telefaxdienstleistungen“ gemeinsam ausgewiesenen Ausgaben werden zu 60 vom Hundert berücksichtigt. Damit werden zum einen die Grundgebühren für Telefon und ein durchschnittlicher Verbrauch an Gesprächsgebühren erfasst. Zum anderen werden damit Internetzugangs-kosten teilweise berücksichtigt, da ein Ausschluss von den Informationsmöglichkeiten, die das Internet bietet, nicht mehr als akzeptabel angesehen wird. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Bedarf auch in Internetcafés, in der Schule oder bezüglich der Stellensuche bei der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden kann. Insgesamt ergibt

sich hieraus ein regelsatzrelevanter Anteil von 64 vom Hundert der Ausgaben in dieser Abteilung.

- **Abteilung 09 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur):** Im Rahmen dieser Abteilung werden die ausgewiesenen Ausgaben für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Ausleihgebühren, Schreibwaren und Zeichenmaterialien in vollem Umfang berücksichtigt. In Bezug auf Spielzeug und Hobbywaren, größere langlebige Gebrauchsgüter für Freizeit, Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen und sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen werden 70 vom Hundert als angemessen angesehen, da in diesen Positionen auch nicht regelsatzrelevante Ausgaben enthalten sind, z.B. für Wohnmobil bzw. Wohnwagen, Sportboote, Segelflugzeuge. Bei der Position Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege werden die Ausgaben zu 75 vom Hundert berücksichtigt. Der hohe Anteil ergibt sich daraus, dass auch Ausgaben für Güter für den privaten Gemüse- und Obstanbau mit erfasst sind, durch den entsprechende andere Ausgaben vermindert werden. Die ausgewiesenen Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte werden zu 50 vom Hundert berücksichtigt, da teure Geräte ausgenommen werden und die Beschaffung gebrauchter Geräte weitgehend möglich und auch zumutbar ist. Entsprechendes gilt auch für Informationsverarbeitungsgeräte einschließlich Software, für die bereits ein beachtlicher Gebrauchtgerätemarkt mit kostengünstigen, aber dennoch angemessenen Waren besteht; die ausgewiesenen Ausgaben hierfür werden daher nur zu 40 vom Hundert berücksichtigt. Da diese Abteilung sehr breit gefächert ist und auch eine Reihe nicht regelsatzrelevanter Positionen enthält, z.B. Foto- und Filmausrüstungen, Bild- und Tonträger sowie Haustiere, errechnet sich für diese Abteilung ein zu berücksichtigender Anteil von 42 vom Hundert.
- **Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen):** Im Rahmen dieser Abteilung wird wie bislang nur der Nahrungsmittelanteil an den Verpflegungsdienstleistungen mit 33 vom Hundert als notwendiger Bedarf angesehen. Bezogen auf die gesamte Abteilung, die auch nicht regelsatzrelevante, mit geringen Ausgaben ausgewiesene Positionen wie z.B. Übernachtungskosten in Hotels enthält, errechnet sich hieraus ein Anteil von 30 vom Hundert.
- **Abteilung 12 (andere Waren und Dienstleistungen):** Die in dieser Abteilung enthaltenen Positionen Friseurleistungen und andere Dienstleistungen für die Körperpflege sowie elektrische Geräte, Artikel und Erzeugnisse für die Körperpflege werden in vollem Umfang berücksichtigt. Die Positionen Finanzdienstleistungen und andere Dienstleistungen werden zu 25 vom Hundert berücksichtigt, da sie neben zu berücksichtigenden Ausgaben z.B. für Kontoführungsgebühren oder Grabpflege in erheblichem Maße nicht regelsatzrelevante Einzelpositionen enthalten, z.B. Gebühren und Courtagen für Finanzanlageberatungen zur Bildung von Geldvermögen, Steuerberatungskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen. Bezogen auf die gesamte Abteilung, die weitere Positionen enthält, die nicht zum notwendigen Bedarf gehören, z.B. Schmuck und Edelmetalle, ergibt sich ein Anteil von 65 vom Hundert.

Die angegebenen Prozentsätze umfassen die bisher im Regelsatz abgebildeten laufenden Leistungen und die einzubeziehenden bisherigen einmaligen Leistungen. Beide lassen sich nicht mehr getrennt ausweisen, zumal eine Reihe von Einzelpositionen sowohl bisherige laufende Leistungen als auch bisherige einmalige Leistungen enthalten. Damit werden auch die in der Vergangenheit schwierigen Überlappungs- und Abgrenzungsprobleme obsolet.

Absatz 3 konkretisiert die „Haushalte in unteren Einkommensgruppen“ im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 3 SGB XII. Für die auf den Eckregelsatz bezogene Ermittlung des regelsatzrelevanten Verbrauchs werden die statistisch nachgewiesenen Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte zu Grunde gelegt. Die Herausnahme der Haushalte mit Sozialhilfebezug ist notwendig, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Es lässt sich zudem nachweisen, dass die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben der untersten 20 vom Hundert in etwa denen der untersten 25 vom Hundert nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte mit Sozialhilfeempfängern entsprechen. Die Regelung hat somit zur Folge, dass jeder Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt im Hinblick auf die durch den Regelsatz zu erfolgende Bedarfsdeckung so gestellt ist wie etwa ein Viertel der Gesamtbevölkerung in Deutschland, so dass er, orientiert an den herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen, ein Leben führen kann, ohne als Sozialhilfeempfänger aufzufallen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 21. Januar 1993 - 5 C 34, 92 -, ständige Rechtsprechung).

Absatz 4 enthält neben § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB XII und über Absatz 1 hinausgehend eine weitere Gestaltungsoption der Länder, die eine Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten bei der Festsetzung des Regelsatzes zulässt. Voraussetzung ist, dass diese Besonderheiten die Deckung des Bedarfs betreffen. Diese weit gefasste Voraussetzung liegt zum Beispiel vor, wenn Sozialhilfeempfänger den öffentlichen Personennahverkehr besonders günstig nutzen können, wenn die Energiepreise deutlich vom Durchschnitt des Vergleichsraumes abweichen oder wenn eine gleichwertige Deckung eines Bedarfs anderweitig sichergestellt wird.

Zu § 3

Absatz 1 Sätze 1 und 3 übernehmen den bisherigen § 2 Abs. 1 der Regelsatzverordnung. Der neu eingefügte Satz 2 entspricht dem bisherigen Recht sowie § 28 Abs. 2 SGB XII.

Absatz 2 vereinfacht die Regelsatzstruktur für Haushaltsangehörige gegenüber § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962, indem die bisherigen vier Altersstufen auf zwei Altersstufen reduziert werden. Die gewählten zwei Altersklassen „bis unter 14 Jahre“ bzw. „ab 14 Jahre“ entsprechen international anerkannten wissenschaftlichen Verfahren, z.B. der modifizierten OECD-Skala. Sie entsprechen auch der gesetzlichen Festlegung für das Sozialgeld in § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Die neuen Anteile von 60 vom Hundert bzw. 80 vom Hundert des Eckregelsatzes orientieren sich an einer wissenschaftlichen Untersuchung des Statistischen Bundesamtes (Ausgaben für Kinder in Deutschland - Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, 12/2003 S. 1080 ff), wonach 14-jährige und ältere Kinder etwa um ein Drittel höhere Kosten als jüngere Kinder verursachen. Mit der Neuregelung wird auch der nach dem bisherigen Regelsatzsystem zu große Unterschied in den Leistungen für kleine und große Kinder sowie die nicht nachvollziehbare Absenkung der Leistungen bei Eintritt der Volljährigkeit beseitigt. Dass unterschiedliche Lebensalter und Lebenssituationen ebenso wie das Geschlecht einzelne Bedarfe besonders prägen, lässt sich bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise nicht durch allgemein geltende und praktikable Regelungen abbilden. Da die statistisch belegte Gesamtbetrachtung über die vorgenommenen Stufungen hinaus keine signifikanten Differenzierungen aufzeigen, ist auch davon auszugehen, dass sich insoweit in der Regel unterschiedliche Bedarfe im Wesentlichen wieder ausgleichen.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 1 der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt die Fortschreibung der Regelsätze für die Jahre, in denen keine Überprüfung der Bemessung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Regelsätze gemäß § 28 Abs. 3 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 2 erfolgt. Als Referenzgröße für die Fortschreibung wird auf den aktuellen Rentenwert in der Gesetzlichen Rentenversicherung verwiesen, der auch in den letzten Jahren die Fortschreibung der Regelsätze bestimmt und nicht zu relevanten Abweichungen gegenüber einer statistisch ermittelten Bedarfsdeckung geführt hat. Der aktuelle Rentenwert ist eine eindeutig festgestellte Größe und sichert einen Gleichklang der sozialen Entwicklung in Deutschland. Bedarfsbezogene Abweichungen in der Fortschreibungszeit werden erst durch die jeweils folgende Neubemessung auf Grund einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe berücksichtigt; dies gilt jedoch nicht in Bezug auf die nach § 2 Abs. 4 neu zu berücksichtigenden Umstände.

Die erstmalige Festsetzung der Regelsätze nach dieser Verordnung zum 1. Januar 2005 ist keine Abweichung von der turnusmäßigen Festsetzung jeweils zum 1. Juli eines Jahres. Der Gesetzgeber hat die erstmalige Festsetzung vielmehr dadurch, dass er zum 1. Januar 2005 neue Inhalte des Regelsatzes festgelegt hat, mitentschieden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die meisten bisherigen einmaligen Leistungen in den Regelsatz einbezogen. Dem entspricht diese Verordnung. Eine Festsetzung der Regelsätze auf ihrer Grundlage vor dem 1. Januar 2005 würde gegen die noch geltende Übergangsregelung des § 22 Abs. 6 BSHG ver-

stoßen, eine erstmalige Festsetzung der Regelsätze auf ihrer Grundlage nach dem 1. Januar 2005 und die dadurch bedingte Weitergeltung der jetzigen Regelsätze dagegen zu einer gesetzwidrigen zeitweisen Nichtdeckung des Bedarfs an bisherigen einmaligen Leistungen. Diese Situation hat der Gesetzgeber insoweit berücksichtigt, als er das Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung auf den Tag nach der Verkündung des Gesetzes festgelegt hat, um eine rechtzeitige Vorbereitung der Regelsatzfestsetzung zum 1. Januar 2005 zu ermöglichen.

Satz 2 stellt klar, dass bei der erstmaligen Bemessung der Regelsätze zum 1. Januar 2005 auf die letzte zur Verfügung stehende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abzustellen ist, das heißt auf die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998. Auf dieser Grundlage ergibt sich, bezogen auf die Auswertung Deutschland West und ohne Berücksichtigung einer Abweichung auf Grund von § 2 Abs. 4, folgende Modellberechnung für die Bemessung des Eckregelsatzes zum 1. Januar 2005:

1. Errechnung des „Ausgangswertes“ 1998

Abteilung	Gesamtwert	Prozentsatz	Summe
01	252,14 DM	96 %	242,05 DM
03	69,94 DM	89 %	62,25 DM
04	612,63 DM	8 %	49,01 DM
05	58,22 DM	87 %	50,65 DM
06	37,65 DM	64 %	24,10 DM
07	94,68 DM	37 %	35,03 DM
08	63,78 DM	64 %	40,82 DM
09	168,13 DM	42 %	70,61 DM
11	62,81 DM	30 %	18,84 DM
12	56,65 DM	65 %	36,82 DM
Summe	1.476,63 DM		630,18 DM

2. Fortschreibung auf 1. Januar 2005 ergibt gerundet 345 EURO

Fortschreibung		
Zeitpunkt	Aktueller Rentenwert	
1. Juli 1998		630 DM
1. Juli 1999	1,34%	638 DM
1. Juli 2000	0,60%	642 DM
1. Juli 2001	1,91%	654 DM
Euro-Umstellung		334 €
1. Juli 2002	2,16%	341 €
1. Juli 2003	1,04%	345 €
1. Juli 2004	0 %	345 €
1. Januar 2005		345 €

Zu § 6

Geregelt wird das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Januar 2005 das gleichzeitige Außerkrafttreten der Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962.